

# AMTSBLATT

## FÜR DIE ERZDIOZESE FREIBURG

157

Stück 32

Freiburg im Breisgau, 21. Oktober

1954

Bulle vom 7. August 1954 über die Besetzung des Erzbischöflichen Stuhles. — Liturgischer Rat für die Erzdiözese Freiburg. — Erzbischöfliche Verordnung über die Erhebung und Verwendung der allgemeinen katholischen Kirchensteuer für die Rechnungsjahre 1954 und 1955. — Neue Ablässe für das Rosenkranzgebet. — Katholische Rundfunkarbeit in Deutschland. — Heilige Messe für Kranke am Rundfunk. — Borromäus- und Presse-Sonntag. — Religionspädagogische Tagung in Villingen. — Sprechstunden. — Werkbriefe für Erzieher an berufsbildenden Schulen. — Wohnung für einen Pfarrpensionär. — Altar, Beichtstuhl und kleine Glocke. — PAX-Krankenkasse. — Dekansenennung. — Ernennungen. — Pfründebesetzungen. — Verzicht. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Versetzungen. — Sterbfälle.

Nr. 204

### Bulle vom 7. August 1954 über die Besetzung des Erzbischöflichen Stuhles

PIUS Episcopus,  
Servus Servorum Dei

dilectis Filiis e canonicorum Collegio, e clero populoque civitatis et archidioecesis Friburgensis, salutem et apostolicam benedictionem.

Hae Litterae Nostrae certiores vos faciunt, dilecti Filii, hodie Nos, ea potestate qua universo Christi gregi praesidemus, ad Ecclesiam vestram metropolitanam Friburgensem, demortuo Vendelino Rauch, bo. me., modo vacantem, venerabilem Fratrem Eugenium Seiterich, hucusque Episcopum titulo Bindaeum atque Archiepiscopi Friburgensis Auxiliarem, ad iuris conventi normam, Archiepiscopum elegisse et Pastorem. Hunc ergo cum exsultatione suscipite, qui ad vos venit superno confisus auxilio vestraeque oboedientiae; eidemque ea qua par est reverentia pareatis.

Volumus denique ut, postquam hae Litterae Nostrae ad vos pervenerint, eadem perlegantur sive in primo Canonicorum conventu, sive in metropolitano vestro templo, cum populus primum cogetur festum de praecepto celebraturus.

Datum ex Arce Gandulfi, prope Romam, die septimo mensis Augusti, anno Domini millesimo nonagesimo quinquagesimo quarto, Pontificatus Nostri sexto decimo. — H. T. —

Celsus Card. Constantini  
S. R. E. Cancellarius

Hamletus Tondini, Apost. Cancel. Regens

Franciscus Hannibal Ferretti Prot. Ap.  
Albertus Serafini Protonotarius Aplicus.

Pius, Bischof,  
Knecht der Knechte Gottes,

entbietet den geliebten Söhnen des Domkapitels, dem Klerus und Volk, der Stadt und der Erzdiözese Freiburg Gruß und Apostolischen Segen.

Durch dieses Unser Schreiben geben Wir Euch, geliebte Söhne, kund: Heute haben Wir kraft der Vollmacht, die Wir über die gesamte Herde Christi ausüben, für Euere durch den Heimgang des Erzbischofs Wendelin Rauch seligen Angedenkens freigeordnete Metropolitankirche zu Freiburg aufgrund der Bestimmungen des Konkordates den ehrwürdigen Bruder Eugen Seiterich, bisher Titularbischof von Binda und Weihbischof von Freiburg, als Erzbischof erwählt und zum Hirten bestellt. Nehmet ihn in Freude auf; er kommt zu Euch im Vertrauen auf die Hilfe des Himmels und Eueren willigen Gehorsam. Befolget seine Weisungen mit gebührender Ehrerbietung.

Sobald dieses Schreiben eingetroffen ist, soll es sowohl in der ersten Sitzung des Domkapitels als auch in der Metropolitankirche am ersten gebotenen Festtage verlesen werden.

Gegeben zu Castel Gandolfo bei Rom, am 7. des Monates August im Jahre des Herrn Eintausendneunhundertvierundfünfzig, dem sechzehnten Unseres Pontifikates. — H. T. —

Celsus Card. Constantini  
S. R. E. Cancellarius

Hamletus Tondini, Apost. Cancel. Regens

Franciscus Hannibal Ferretti Prot. Ap.  
Albertus Serafini Protonotarius Aplicus.



Nr. 205

### Liturgischer Rat für die Erzdiözese Freiburg

Das Rundschreiben Sr. Heiligkeit Papst Pius XII. „Mediator Dei“ Nr. 108 sieht die Errichtung eines Liturgischen Rates in den Diözesen vor. Seine Aufgabe ist die Förderung des liturgischen Apostolates: in jeder Diözese soll die Teilnahme des Volkes an der liturgischen Handlung gemäß den kirchlichen Normen geschehen.

Demgemäß errichte ich hiermit den Liturgischen Rat für die Erzdiözese Freiburg. Als Mitglieder berufe ich die folgenden Hochwürdigen Herren:

Dompräbendar Dr. Karl Becker, Freiburg i. Br.,  
 Dekan Geistl. Rat. Dr A. Beil, Heidelberg,  
 Geistl. Rat Stadtpfarrer A. Ehm ann, Baden-Baden,  
 Ordinariatsrat Msgr. F. Helm, Freiburg i. Br.,  
 Univ.-Professor Dr. J. Hemlein, Freiburg i. Br.,  
 Pfarrer Johannes Heß, Kippenheim,  
 Domkapitular L. Hofmann, Freiburg i. Br.,  
 Geistl. Rat Ehrendomkapitular C. Maier, Horben,  
 Jugendpfarrer J. Schäuble, Freiburg i. Br.,  
 Domkapitular Dr. H. Schäu fele, Freiburg i. Br.,  
 Domkapellmeister Professor Msgr. F. Stemmer,  
 Freiburg i. Br.,  
 Stadtpfarrer Eugen Walter, Freiburg i. Br.  
 Freiburg i. Br., den 14. Oktober 1954

† Eugen, Erzbischof

Nr. 206

### Erzbischöfliche Verordnung

über die Erhebung und Verwendung der allgemeinen katholischen Kirchensteuer für die Rechnungsjahre 1954 und 1955

Der Beschluß der Katholischen Kirchensteuervertretung in Freiburg vom 5. August 1954 über den Voranschlag der Ausgaben und Einnahmen für allgemeine kirchliche Bedürfnisse im badischen Teil der Erzdiözese Freiburg für die Rechnungsjahre 1954 und 1955 wird anmit kirchenobrigkeitlich genehmigt.

Ferner erteilen wir die Genehmigung, daß

- a) die Kirchensteuer aus der Einkommensteuer zu dem einheitlichen Satz von 8 v. H. erhoben wird, worin ein Landeskirchensteuerzuschlag von 4,8 v. H. enthalten ist. Die Kirchensteuer darf höchstens betragen:

Bei Steuerpflichtigen

der Steuerklasse I = 3 v. H.

der Steuerklasse II = 2,9 v. H.

des steuerpflichtigen Einkommens;

bei Steuerpflichtigen der Steuerklasse III ermäßigt sich dieser Satz für jedes zu berücksichtigende Kind um weitere 0,1 v. H. bis auf 2,5 v. H. des steuerpflichtigen Einkommens;

- b) die Verteilung des Aufkommens an Kirchensteuer vom Einkommen zwischen der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuerkasse, den Kirchengemeinden und dem Ausgleichstock im Verhältnis 6:3:1 erfolgt;
- c) die Landeskirchensteuer vom Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb im Anschluß an die Erhebung der Ortskirchensteuer von den Kirchengemeinden in Höhe von 6 v. H. der Meßbeträge (Landeskirchensteuerersatzbetrag) erhoben wird;
- d) die Gehälter der Geistlichen, einschl. Verpflegungsgeld für die Vikare, mit Wirkung vom 1. April 1953 um 20 v. H. aus den im Rechnungsjahr 1950 geltenden Sätzen erhöht werden;
- e) der Wohnungsgeldzuschuß der Ruhegehaltsempfänger von monatlich 20.— DM auf 25.— DM erhöht wurde;
- f) unter „Ordentliche Zweckausgaben“ (Abschnitt A I O.-Z. 4 a und b des Voranschlags) je eine weitere Stelle geschaffen wurde;
- g) in den Rechnungsjahren 1954 und 1955 je zehn neue Pfarreien errichtet werden können;
- h) im Voranschlagszeitraum 1954 und 1955 fünf neue Kuratien errichtet werden dürfen;
- i) im Stellenplan des Erzb. Oberstiftungsrats zwei und im Stellenplan der Erzb. Bauämter drei neue Beamtenstellen der Bes. Gr. A 4 c 2 (Inspektoren) geschaffen werden dürfen;
- k) die oberste Kirchenbehörde namens der Katholischen Kirche der Erzdiözese badischen Anteils durch eine ihrer Anstalten im Voranschlagszeitraum 1954 und 1955 Darlehen bis zu 4 Mio DM aufnehmen darf;
- l) die oberste Kirchenbehörde für Darlehen örtlicher Kirchengemeinden Bürgschaften bis zum Betrag von 2 Mio DM leisten darf;
- m) nach Ablauf des Voranschlagszeitraumes die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben bis zur Herbeiführung „neuer Beschlüsse“ noch für 6 Monate vollzogen werden dürfen.

Die Landesregierung von Baden-Württemberg hat in ihrer Sitzung vom 13. September 1954 lt. Schreiben vom 16. September 1954 Nr. 4119 B den vorstehend aufgeführten Beschlüssen die staatliche Genehmigung erteilt.

Freiburg i. Br., den 30. September 1954

† Eugen, Erzbischof.

Nr. 207

Ord. 14. 10. 54

### Neue Ablässe für das Rosenkranzgebet

Nachstehend veröffentlichen wir das Dekret der Sacra Penitentiaria Apostolica — Officium de indulgentiis — vom 11. Oktober 1954, durch das neue Ablässe für das Rosenkranzgebet verliehen werden. Die Gläubigen wollen auf diese Vergünstigungen hingewiesen und zum eifrigen Verrichten des Rosenkranzgebets, besonders im Rosenkranzmonat und in den Familien angehalten werden. Die mannigfache Not unserer Zeit, die großen Anliegen der Kirche, der Familien und der Einzelpersonen sind Grund genug und legen es von selbst nahe, zu Maria, der Hilfe der Christen, Zuflucht zu nehmen und sich ihrem mütterlichen Schutze und ihrer mächtigen Fürbitte bei ihrem göttlichen Sohne zu empfehlen.

\*

#### DECRETUM

Recitatio in familia

Beatae Mariae Virginis Rosarii  
novis Indulgentiis datur.

SS. mus D. N. PIUS Divina Providentia Pp. XII, in Audientia ab infrascripto Cardinali Penitentiario Maiore die 11 Octobris 1954 habita, preces quorundam Sacrorum Antistitum libenter excipiens, „ut domesticus convictus inviolata fide eniteat“<sup>1)</sup>, praeter iam elargitam partialem decem annorum Indulgentiam semel quovis die necnon plenariam bis in mense acquirendam pro Beatae Mariae Virginis Rosarii in familia recitatione<sup>2)</sup>, benigne concedere dignatus est in fidelium favorem, qui tertiam Beatae Mariae Virginis Rosarii partem in familia per hebdomadam quotidie recitaverint. Indulgentiam plenariam lucranda quolibet sabbato et praeterea duobus aliis diebus in hebdomada, ac insuper in singulis eiusdem Deiparae Virginis festis, quae in calendario universali reperiuntur<sup>3)</sup>, dummodo rite confessi Eucharisticam Mensam participaverint. Contrariis quibuslibet minime obstantibus.

Datum Romae, ex Aedibus Sacrae Penitentiariae Apostolicae, die 11 Octobris, in festo Maternitatis Beatae Mariae Virginis, 1954.

N. CARD. CANALI,  
Paenitentiarius Maior

S. LUZIO, Regens

<sup>1)</sup> Litt. Encycl. „Fulgens Corona“.

<sup>2)</sup> Enchiridion Indulgentiarum, ed. 1952, n. 395 b).

<sup>3)</sup> Immaculatae Conceptionis, Purificationis, Apparitionis B. M. V. Lapurdensis, Annuntiationis, Septem Dolorum (feria VI post Dominicam Passionis), Visitationis, B. M. V. de Monte Carmelo, B. M. V. ad Nives, Assumptionis, eiusdem B. M. V. Immaculati Cordis, Nativitatis, SS. Nominis, Septem Dolorum (15 Septembris), B. M. V. a Mercede, SS. Rosarii, Maternitatis, Praesentationis.

Nr. 208

Ord. 10. 9. 54

### Katholische Rundfunkarbeit in Deutschland

Im Anschluß veröffentlichen wir die neuen Satzungen der Katholischen Rundfunkarbeit in Deutschland (KRD) in der von der Fuldaer Bischofskonferenz 1954 genehmigten Fassung. Se. Eminenz, der Hochwürdigste Herr Kardinal Frings hat als Vorsitzender der Fuldaer Bischofskonferenz gemäß § 4, 1 der neuen Satzungen mit Datum vom 4. September 1954 Dompräbendar Dr. Karl Becker, Freiburg i. Br., zum neuen Vorsitzenden des Direktoriums der KRD und Leiter der Hauptstelle für die Katholische Rundfunkarbeit in Deutschland ernannt und unter demselben Datum Pfarrer Karl August Siegel, Hamburg, in seinem Amt als Fernsehbeauftragten der deutschen Bischöfe im Sinn des § 5 der neuen Satzungen bestätigt.

#### Allgemeine Satzung

##### Präambel

##### 1. Name, Rechtsform, Sitz.

Die Arbeitsgemeinschaft »Katholische Rundfunkarbeit in Deutschland (KRD)« ist die organisatorische Zusammenfassung der katholisch-kirchlichen Bestrebungen auf dem Gebiet des Rundfunks einschließlich Fernsehen in Deutschland. Sie dient zur gegenseitigen Unterrichtung und Förderung in den gemeinsamen Zielen und hat ihren Auftrag von dem deutschen Episkopat (Fuldaer Bischofskonferenz).

Sitz der KRD ist der jeweilige Wohnort ihres Leiters.

##### 2. Zweck.

Die KRD will durch ihre Organe die Rechte und Aufgaben der katholischen Kirche in der Organisation und im Gesamtprogramm der deutschen Rundfunkanstalten vertreten. Sie will ferner Interesse und Verantwortung für Rundfunk und Fernsehen bei den deutschen Katholiken wecken und fördern.

##### 3. Organe der KRD.

Die Organe der KRD sind

- a) Die Diözesanreferenten und Diözesanbeauftragten für die praktische Rundfunkarbeit (§ 1)
- b) Die Sendegebiet-Arbeitsgemeinschaften (SAG), (§ 2)
- c) Das Direktorium mit dem Leiter der KRD (§§ 3 u. 4)
- d) Die Fernseh-Kommission (§ 5)

##### 4. Das Bischöfliche Referat.

Die KRD wird in der Fuldaer Bischofskonferenz durch die Bischofskommission für Publizistik vertreten (Referat für Funk und Fernsehen). Die einzelnen Rechte des Bischöflichen Referates ergeben sich aus den §§ 2, 2; 4; 5 und 8.

## Die Diözesanreferenten und Diözesanbeauftragten

### § 1

1) Diözesanreferent ist diejenige Persönlichkeit, welche der einzelne Bischof als Referent für die Rundfunkfragen einschließlich Fernsehen in seinem Ordinariat bestimmt.

2) Diözesanbeauftragte sind diejenigen Persönlichkeiten, welchen der einzelne Bischof die Leitung der praktischen Arbeit im kirchlichen Hör- bzw. Sehfunk für den Bereich seiner Diözese überträgt.

3) Die Diözesanbeauftragten sind unter der Leitung des Vorsitzenden der SAG (siehe § 2, 2) verantwortlich für die rechtzeitige Vorbereitung und einwandfreie Gestaltung der kircheneigenen Sendungen aus dem Diözesangebiet. Ist ein Diözesanbeauftragter Laie, dann bestimmt der Bischof für die gottesdienstlichen Sendungen einen geeigneten Priester als theologischen Berater.

4) Die Amtsdauer soll zweckmäßig befristet sein.

## Die Sendegebiet-Arbeitsgemeinschaften (SAG)

### § 2

1) Die Diözesanbeauftragten innerhalb der einzelnen Sendegebiete der deutschen Rundfunkanstalten bilden je eine Arbeitsgemeinschaft für ihr Sendegebiet («Sendegebiet-Arbeitsgemeinschaft», SAG).

Geborene Mitglieder der SAG sind die Diözesanbeauftragten und die offiziellen Vertreter der Kirche in den Aufsichtsgremien der Rundfunkanstalten.

Ferner können rundfunkerfahrene Vertreter der katholischen Organisationen und sonstige geeignete Einzelpersonlichkeiten der SAG als beratende Mitglieder angehören.

2) Der für den Sitz der einzelnen Rundfunkanstalt zuständige Bischof ernennt im Einverständnis mit den übrigen Bischöfen des Sendegebietes und in Fühlungnahme mit der zuständigen Kommission der Fuldaer Bischofskonferenz und dem Leiter der KRd (siehe § 4, 2) einen Vorsitzenden der SAG.

Der Vorsitzende der SAG koordiniert die Arbeit der einzelnen Diözesanbeauftragten und ist der Sendeanstalt gegenüber der offizielle kirchliche Beauftragte für die praktische Arbeit.

3) Die Diözesanbeauftragten wählen den zweiten Vorsitzenden ihrer SAG, der von dem gleichen Bischof bestätigt wird. Ist der erste Vorsitzende ein Priester, so muß der zweite Vorsitzende ein Laie sein und umgekehrt.

4) Die Amtsdauer für die beiden Vorsitzenden der SAG beträgt fünf Jahre. Wiederernennung ist möglich; ebenso vorzeitige Abberufung aus wichtigen Gründen.

5) Die SAG vertritt auch die katholischen Interessen im Gesamtprogramm des Senders. Sie befaßt sich mit

der christlichen Grundhaltung und Gestaltung der nichtkircheneigenen Sendungen und nimmt die katholischen Interessen in den organisatorischen Voraussetzungen der Studios wahr.

Für die einzelnen Abteilungen können innerhalb der SAG besondere Fachausschüsse, Kommissionen und Arbeitskreise (z. B. für Homiletik, Kirchenmusik u. dgl.) gebildet werden, deren Leiter auf Vorschlag der Mitglieder vom Vorsitzenden der SAG ernannt werden. Gemeinsame Beratungen der Leiter solcher Gremien mit dem Vorsitzenden der SAG gewährleisten einheitliches Vorgehen und einheitliche Stellungnahme in der Öffentlichkeit.

6) Auf der Grundlage der vorliegenden allgemeinen KRd-Satzung gibt sich zweckmäßig jede SAG gemäß ihrer besonderen Lage eine Geschäftsordnung, die von dem Leiter der KRd zu genehmigen ist. Regionale Zusammenarbeit der verschiedenen SAGen wird empfohlen.

7) Die Vorsitzenden der einzelnen SAG erstatten dem Leiter der KRd jeweils zum 1. Juli einen schriftlichen Jahresbericht.

## Das Direktorium der KRd

### § 3

1) Die Vorsitzenden der in § 2 genannten Arbeitsgemeinschaften für die einzelnen Sendegebiete (SAG) bilden das Direktorium der KRd.

Diesem gehört außerdem der Vorsitzende der katholischen Fernsehkommission an.

Die Genannten sind ordentliche Mitglieder des Direktoriums mit Stimmrecht.

2) Außerordentliche Mitglieder des Direktoriums ohne Stimmrecht sind der Leiter des Katholischen Rundfunk-Institutes, der Direktor der Katholischen Filmarbeit und die ehemaligen Leiter der KRd als Ehrenmitglieder.

Das Direktorium kann sich einen Beirat aus rundfunkerfahrenen Persönlichkeiten schaffen, die von Fall zu Fall zu den Sitzungen des Direktoriums eingeladen werden.

3) Das Direktorium hält regelmäßige — möglichst vierteljährliche — Sitzungen vertraulicher Art ab. Die ordentlichen Mitglieder sind zur persönlichen Teilnahme verpflichtet.

Ist ein Mitglied aus einem wichtigen Grund am Erscheinen verhindert, so ist der zweite Vorsitzende der betreffenden SAG zur Teilnahme verpflichtet.

Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen. Dasselbe ist den Mitgliedern des Direktoriums sowie sämtlichen Ordinarien und deren Diözesanreferenten über die Vorsitzenden der einzelnen SAG zuzustellen.

*Der Vorsitzende des Direktoriums und Leiter  
der KRD*

§ 4

1) Der Vorsitzende der Fuldaer Bischofskonferenz ernennt aus den ordentlichen Mitgliedern des Direktoriums auf Vorschlag des Bischöflichen Referates und im Einvernehmen mit dem zuständigen Ordinarius den Vorsitzenden des Direktoriums der KRD.

Das Bischöfliche Referat holt vorher die Vota der Mitglieder des Direktoriums ein.

Die Amtsdauer des Vorsitzenden der KRD beträgt fünf Jahre. Wiederbestellung ist möglich; ebenso vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grunde. In diesem Fall wird das Bischöfliche Referat vorher das Direktorium hören.

Den Stellvertreter des Vorsitzenden wählen die Mitglieder des Direktoriums aus ihrer Mitte für die gleiche Zeit.

2) Der Vorsitzende des Direktoriums ist zugleich der Leiter der gesamten KRD. Als solcher leitet er die Hauptstelle der Arbeitsgemeinschaft »Katholische Rundfunkarbeit in Deutschland«.

Er hat die Aufgabe, die gesamte katholische Rundfunkarbeit in Deutschland zu koordinieren und nach Maßgabe der Satzungen zu führen. Er vertritt das Direktorium auch gegenüber dem Ausland (z. B. in der UNDA). Kraft seines Amtes gehört er zu dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken.

Er beruft und präsidiert die Sitzungen des Direktoriums. Er ist berechtigt, an den Sitzungen aller Organe der KRD teilzunehmen und leitet die jährlich einmal im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Referat und dem Direktorium einzuberufende Jahresversammlung.

Er ist gehalten, je zum 1. August einen Jahresbericht für die Fuldaer Bischofskonferenz zu fertigen.

*Die Fernsehkommission*

§ 5

1) Der Vorsitzende der Fuldaer Bischofskonferenz ernennt auf Vorschlag des Bischöflichen Referates und im Einvernehmen mit dem zuständigen Ordinarius den Fernsehbeauftragten der deutschen Bischöfe.

2) Dieser Fernsehbeauftragte führt den Vorsitz in der Fernsehkommission der KRD. Er hat die gesamte katholische Fernseharbeit in Deutschland zu koordinieren und nach außen zu vertreten. Kraft seines Amtes gehört er dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken an.

3) Seine Amtsdauer beträgt fünf Jahre. Wiederbestellung ist möglich; ebenso vorzeitige Abberufung

aus wichtigem Grunde. In diesem Fall wird das Bischöfliche Referat vorher die Fernsehkommission hören.

4) Die Fernsehkommission der KRD setzt sich zusammen aus den Fernsehbeauftragten an den einzelnen Sendern analog § 2, 2, erweitert um beratende Mitglieder analog § 3, 2.

5) Der Vorsitzende der Fernsehkommission ist gehalten, je zum 1. August einen Jahresbericht für die Fuldaer Bischofskonferenz zu fertigen.

*Die Jahresversammlung der KRD*

§ 6

1) Gemäß § 4, 2 beruft der Leiter der KRD alljährlich die Jahresversammlung der KRD und leitet sie.

Einzuladen sind:

- 1) Die zuständige Kommission der Fuldaer Bischofskonferenz,
- 2) Die Diözesanreferenten,
- 3) Die Mitglieder des Direktoriums,
- 4) Die Vorsitzenden und die geborenen Mitglieder der Sendegebietsarbeitsgemeinschaften (SAG),
- 5) Der Beirat des Direktoriums,
- 6) Einige beratende Mitglieder der SAG gemäß Vorschlag ihrer Vorsitzenden,
- 7) Die Intendanten und die katholischen Mitglieder der Aufsichtsgremien in den Rundfunkanstalten,
- 8) Die Leiter der Kirchenfunk-Abteilungen in den Funkhäusern,
- 9) Gäste aus dem In- und Ausland.

2) Die unter Ziffer 3 und 4 Genannten sind zur Teilnahme verpflichtet.

3) Über die Tagung ist Protokoll zu führen und den gleichen Stellen wie in § 3, 3 vermerkt zuzustellen.

*Rechnungswesen*

§ 7

Die Beauftragten in der KRD sind zur Rechnungslegung für alle Einnahmen und Ausgaben der KRD-Arbeit verpflichtet.

Für den Leiter der KRD und den Fernsehbeauftragten nimmt die Bischöfliche Finanzkammer in Münster die Prüfung vor.

Der Leiter der KRD erstattet bei der Jahresversammlung dem Direktorium Bericht, und dieses ist zur Erteilung der Entlastung berechtigt.

Die übrigen Beauftragten rechnen am Ende des Rechnungsjahres mit dem zuständigen Ordinariat ab, das ihnen auch Entlastung erteilt.

### Satzungsänderung

#### § 8

1) Änderung der vorliegenden Satzungen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Fuldaer Bischofskommission.

2) Mit der Genehmigung der vorliegenden Satzung verlieren alle seitherigen Satzungen der KRd ihre Rechtsgültigkeit.

Limburg/Lahn, den 9. Juli 1954

Das Direktorium der KRd

Nr. 209

Ord. 12. 10. 54

### Heilige Messe für Kranke am Rundfunk

Im Nachgang und in Ergänzung unseres Erlasses vom 6. Aug. 1954 (Amtsblatt 1954, S. 120) geben wir neue Termine katholischer Krankengottesdienste im Südwestfunk bekannt:

Ultrakurzwellen-Programm ab 10. Dezember 1954 alle vier Wochen am Freitag von 10—10,45 Uhr anstelle der seitherigen vierwöchentlichen Übertragung am Mittwoch.

Die hl. Messe im Mittelwellen-Programm bleibt auch weiterhin am Mittwoch von 9,45—10,30 Uhr, alle vier Wochen.

Nr. 210

Ord. 18. 10. 54

### Borromäus- und Presse-Sonntag

Am 7. November 1954, dem ersten Sonntag nach dem Fest des heiligen Carl Borromäus, wird wie alljährlich in unserer Erzdiözese der Borromäus- und Presse-Sonntag abgehalten. An diesem Tage sind die Gläubigen auf die Wichtigkeit der katholischen Familien- und Pfarrbüchereien, der katholischen Buchgemeinden, des katholischen Schrifttums überhaupt, der katholischen Kirchenpresse und mit besonderem Nachdruck auf die katholische Tageszeitung hinzuweisen. In allen Gottesdiensten ist in den Predigten der Wert des guten Buches darzulegen, den Katholiken die Mitgliedschaft zum Borromäusverein nahelegen, ihnen der Beitritt zu den katholischen Buchgemeinden zu empfehlen; außerdem sind sie zur Mitarbeit am katholischen Presseapostolat durch Unterstützung der kirchlichen Sonntagsblätter und der katholischen Tageszeitung aufzufordern.

Der Bezug der „Badischen Volkszeitung“ als der katholischen Tageszeitung für den Bereich der Erzdiözese Freiburg ist den Gläubigen immer wieder von Zeit zu Zeit nahelegen. Das Hirtenwort des hochseligen Herrn Erzbischofs Dr. Wendelin Rauch vom 9. 3. 1953 anlässlich der Gründung der katholischen Tageszeitung (vgl. Amtsblatt 1953, S. 383 ff.) und das Rundschreiben des Herrn Erzbischofs vom

4. Oktober 1954, in dem der Oberhirte die Katholiken mahnt, durch ihren Einsatz für die katholische Tageszeitung Mitarbeiter und Zeugen der Wahrheit zu sein, kann als Material für die Predigt am Borromäus- und Presse-Sonntag dienen.

Am Borromäus- und Presse-Sonntag (7. November) ist in allen Pfarreien, Pfarrkuratien, Exposituren, in allen Filial- und Nebenkirchen sowie in allen Anstaltskirchen und Kapellen, in denen regelmäßiger Sonntagsgottesdienst stattfindet, eine allgemeine Kirchenkollekte abzuhalten; sie ist am Sonntag zuvor anzukündigen und den Gläubigen wärmstens zu empfehlen. Die Erträge dieser Kollekte können auch in diesem Jahre bis zu 50 v. H. zum Auf- und Ausbau der örtlichen Pfarrbüchereien (Borromäusbibliotheken) verwendet werden; wenigstens 50 v. H. der Erträge sind an die Erzb. Kollektur in Freiburg i. Br. — Postscheckkonto Karlsruhe Nr. 2379 — für die Zwecke des Diözesanverbandes der Borromäusvereine, zur Unterstützung besonders bedürftiger Pfarrbüchereien (Borromäus-Bibliotheken) sowie zur Wahrnehmung der allgemeinen Aufgaben des katholischen Presseapostolates einzusenden. In den Pfarreien, in denen keine Pfarrbücherei (Borromäus-Bibliothek) besteht oder eine solche nicht eingerichtet wird, ist der ganze Ertrag der Kollekte an die Erzb. Kollektur abzuführen.

Nr. 211

Ord. 12. 10. 54

### Religionspädagogische Tagung in Villingen

Die Arbeitsgemeinschaften Katholischer Erzieher und Erzieherinnen der Dekanate Donaueschingen und Villingen veranstalten für die katholischen Erzieher und Erzieherinnen an den Volks- und Berufsschulen sowie an den Höheren Lehranstalten des Schulkreises Villingen am 19. und 20. November 1954 in Villingen (Schwarzwald) eine Religionspädagogische Tagung mit dem Thema: „Neue Wege der Erziehung“. Die Vorträge werden von verschiedenen Referenten gehalten. Die Leitung der Tagung liegt in den Händen des von uns bestellten Lehrerseelsorgers Pater Anton Kling S.J. in Mannheim.

Wir empfehlen dem Klerus, allen katholischen Erziehern und Erzieherinnen an den Volks- und Berufsschulen sowie an den Höheren Lehranstalten im Schulkreis Villingen den Besuch der Religionspädagogischen Tagung in Villingen (Schwarzwald) anzulegentlichst.

Das Regierungspräsidium Südbaden — Oberschulamt — in Freiburg i. Br. hat mit Entschließung vom 17. Juli 1954 Nr. U III 3364 allen katholischen Lehrern und Lehrerinnen, die an dieser Tagung teilnehmen wollen, den erforderlichen Urlaub erteilt

und auch seinerseits den Lehrkräften die Teilnahme an der Religionspädagogischen Tagung in Villingen (Schwarzwald) empfohlen.

Nr. 212 Ord. 30. 9. 54

### Sprechstunden

Im Interesse eines geordneten Geschäftsverkehrs, einer ungestörten Arbeitszeit und auch im Blick auf die Gesuchsteller und Besucher beim Herrn Erzbischof und bei der Kirchenbehörde ordnen wir mit sofortiger Wirkung die nachstehend aufgeführten Sprechstunden an:

1. Der Herr Erzbischof hält jeden Tag für die Besucher von Freiburg und auswärts von 10—12 Uhr vormittags Sprechstunden ab, ausgenommen sind Donnerstag und Samstag. Wenn jemand außer dieser Zeit in dringender Angelegenheit den Herrn Erzbischof aufsuchen will, ist mit dem Erzb. Sekretär eine Zeit zu vereinbaren.
2. Die gleichen Zeiten der Sprechstunden gelten auch für den Generalvikar und die Referenten des Erzb. Ordinariates. Dazu kommt noch der Dienstag Nachmittag von 15—18 Uhr. Wenn eine unaufschiebbare Angelegenheit zu besprechen ist, ist eine Zeit mit dem betr. Referenten zu bestimmen. Da die Herren auch in den Sprechzeiten bisweilen dienstlich verhindert sind, wird es sich empfehlen, schriftlich oder fernmündlich das Kommen anzuzeigen.

Wir erwarten, daß die Geistlichen und Laien sich an diese Sprechzeiten halten und nur in dringendsten Fällen von der Ausnahme Gebrauch machen.

Nr. 213 Ord. 12. 10. 54

### Werkbriefe für Erzieher an den berufsbildenden Schulen

Die bereits angekündigte neue Zeitschrift für Religionslehrer an berufsbildenden Schulen (vgl. Amtsblatt 1954, S. 129) ist nunmehr unter dem Titel: „Christofer“ »Katholische Werkbriefe für Erzieher an berufsbildenden Schulen« im Patmos-Verlag Düsseldorf erschienen. „Christofer“ erscheint zweimonatlich im Umfang von 16 Seiten. Der Abonnementspreis (6 Hefte) beträgt DM 4.60. Die Werkbriefe können über den Buchhandel oder direkt vom Verlag bezogen werden. Auf Wunsch stellt der Verlag ein Probeheft zur Verfügung.

Nr. 214 Ord. 19. 10. 54

### Wohnung für einen Pfarrpensionär

Das Kath. Pfarramt Malsch, Dekanat Ettlingen, bietet einem Pfarrpensionär eine Dreizimmerwohnung mit Küche und Bad an. Besondere Verpflichtungen sind nicht damit verbunden.

Nr. 215 Ord. 19. 10. 54

### Altar, Beichtstuhl und kleine Glocke

Das Münsterpfarramt Überlingen am See sucht für eine neu einzurichtende Hauskapelle einen

Altar mit einer Breite von etwa 1,80 m und einer Tiefe von 80 cm, ferner einen Sakristei-beichtstuhl sowie eine kleine Glocke mit einem Durchm. von 30—35 cm.

Angebote wollen an das genannte Pfarramt gerichtet werden.

Nr. 216 Ord. 2. 10. 54

### PAX-Krankenkasse

Die PAX-Krankenkasse kath. Priester Deutschlands V.a.G. in Köln teilt mit, daß vom 1. Oktober 1954 an die Geschäftsräume sich in Köln, Blumenstraße 12 befinden.

### Dekansernennung

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 7. Oktober 1954 den Pfarrer von Sulz, Kammerer Rudolf Dauss zum Dekan des Landkapitels Lahr ernannt.

### Ernennungen

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den bisherigen Seminarprofessor Egidius Holzappel zum Regens des Erzb. Priesterseminars in St. Peter ernannt.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Pfarrer von Leutershausen, Otto Fügler, mit Wirkung vom 6. Oktober 1954 zum Rektor des Erzb. Gymnasialkonviktes in Rastatt ernannt.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Vikar in Bühl, Franz Huber, mit Wirkung vom 8. Oktober 1954 zum Dozenten am Erzb. Priesterseminar in St. Peter ernannt.

### Pfründebesetzungen

Die kanonische Institution haben erhalten am:

- 19. Sept.: Grieshaber Ernst, Pfarrverweser in Karlsruhe, Heilig-Kreuz, auf diese Pfarrei.
- 19. Sept.: Schmitt Georg Adam, Pfarrverweser in Aglasterhausen, auf diese Pfarrei.
- 26. Sept.: Baumann Georg, Pfarrverweser in Leimen, auf diese Pfarrei.
- 26. Sept.: Uhlig Robert, Pfarrer in Tiefenbronn, auf die Pfarrei Erzingen.
- 3. Okt.: Egle Wilhelm, Pfarrverweser in Minseln, auf diese Pfarrei.
- 3. Okt.: Menzer Anton, Pfarrverweser in Bruchsal, St. Paul, auf diese Pfarrei.

10. Okt.: Lur z Alfons, Pfarrverweser in Worblingen, auf die Pfarrei Edingen.  
 17. Okt.: Meining Johannes, Pfarrverweser in Steinmauern, auf diese Pfarrei.

### Verzicht

Der Hochwürdigste Herr Ordinarius hat den Verzicht des Pfarrers August Bischoff auf die Pfarrei Dossenheim mit Wirkung vom 1. November 1954 cum reservatione pensionis angenommen.

### Publicatio beneficiorum conferendorum

Diessen, decanatus Haigerloch. 465 cath.

Parocho futuro iniungetur etiam officium administrationis parochiae Dettlingen eiusdem decanatus, quae 269 cath. numerat.

Collatio libera. Petitiones usque ad 3 Novembris 1954 proponendae sunt.

### Versetzungen

8. Sept.: Mors Johann, Vikar in Erzingen, i. g. E. nach Markdorf.  
 14. Sept.: Knecht Karl, Vikar in Karlsruhe, St. Stephan, als Pfarrverweser nach Meßkirch.  
 14. Sept.: Meny Wolfgang, Vikar in Bonndorf i. Schw., i. g. E. nach Karlsruhe, St. Stephan.  
 21. Sept.: Knöbel Franz, Pfarrer in Lautenbach i. R., unter Absenzbewilligung als Pfarrverweser nach Ettenheimmünster.  
 28. Sept.: Fehr Johannes, Vikar in Ladenburg, i. g. E. nach Offenburg, Hl. Kreuzpfarre.  
 28. Sept.: Isenmann Friedrich, Vikar in Offenburg, Hl. Kreuzpfarre, als Pfarrverweser nach Ortenberg.  
 28. Sept.: König Hans, Vikar in St. Märgen, i. g. E. nach Ladenburg.  
 28. Sept.: Merkert Richard, Pfarrverweser in Bruchsal, St. Damian u. Hugo, i. g. E. nach Lautenbach i. R.  
 1. Okt.: Huber Ludwig, Erzb. Sekretär, Freiburg i. Br., als Dompräbendeverweser nach Freiburg i. Br.

6. Okt.: Hummel Albert, Vikar in Renchen, i. g. E. nach Muggensturm.  
 6. Okt.: Linz Alois, Vikar in Bräunlingen, i. g. E. nach Bühl/Klettgau.  
 6. Okt.: Mors Johann, Vikar in Markdorf, i. g. E. nach Konstanz, St. Stephan.  
 6. Okt.: Merkel Siegfried, Vikar in Muggensturm, i. g. E. nach Emmendingen.  
 6. Okt.: Reiser Rudolf, Vikar in Konstanz, St. Stephan, als Pfarrverweser nach Waldkirch b. W.  
 6. Okt.: Urban Karl, Vikar in Emmendingen, als Pfarrverweser nach Leutershausen.  
 8. Okt.: Wernert Johann, Vikar in Konstanz, Münsterpfarre, i. g. E. nach Bühl.  
 14. Okt.: Knaupp Hubert, Vikar in Oberwinden, als Präfekt an das Erzb. Gymnasialkonvikt in Konstanz.  
 14. Okt.: Lerch Heinrich, Vikar in Lauf, i. g. E. nach Heidelberg, St. Bonifaz.  
 14. Okt.: Zimmermann Josef, Präfekt am Erzb. Gymnasialkonvikt Konstanz, als Vikar nach Sigmaringen.  
 19. Okt.: Scherer Leopold, Vikar in St. Leon, i. g. E. nach Altglashütten.  
 19. Okt.: Zieger Heinrich, bisher beurlaubt, als Vikar nach St. Leon.  
 20. Okt.: Sautner Fritz, bisher beurlaubt, als Vikar nach Haslach i. K.  
 20. Okt.: Vierneisel Norbert, Vikar in Haslach i. K., i. g. E. nach Mannheim, Herz-Jesu-Pfarrei.

### Im Herrn sind verschieden

29. Sept.: Lengle Dr. Franz Joseph, Erzb. Geistl. Rat, Gymnasiumsleiter a. D., in Freiburg i. Br.  
 8. Okt.: Bührlle Wilhelm, resign. Pfarrer von Beuren a. d. A., † in Hertzen-Markhof.  
 17. Okt.: Loes Maximilian, resign. Pfarrer von Krautheim, † in Löffelstelzen bei Bad Mergentheim.

R. i. p.

### Erzbischöfliches Ordinariat